

Öffentliche Bekanntmachung

Nr. 60-002-2019 zur Veröffentlichung am 09.02.2019

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ der Stadt Eberbach

Aufstellungsverfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss sowie Erlass örtlicher Bauvorschriften für das Plangebiet des genannten Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) sowie den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 3. Änderung wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Verlauf des Holderbaches.
- Im Osten durch den bebauten Siedlungsbereich entlang der Grundstücke Flst.-Nrn. 4186 4187/1 und 4187/4 der Gemarkung Eberbach.
- Im Süden durch den Verlauf der Alten Dielbacher Straße sowie dem bebauten Siedlungsbereich entlang der Grundstücke Flst.-Nrn. 4187/2, 4187/3, 4187/4 und 4187/12 der Gemarkung Eberbach.
- Im Westen durch das Grundstück Flst.-Nr. 4189/1 der Gemarkung Eberbach sowie dem Verlauf der Lichtgutstraße.

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.12.2018. Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13, § 13 a BauGB aufgestellt wurde einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während den Dienststunden im Zimmer 3.05 des Rathauses Eberbach, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach bereitgehalten. Jedermann kann in diesen Bebauungsplan Einsicht nehmen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Die für die Festsetzungen relevanten, nicht öffentlich zugänglichen technischen Regelwerke, wie beispielsweise Normen, können ebenso im Rathaus eingesehen werden.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit sämtlichen Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eberbach unter

[www.eberbach.de/Rubrik Rathaus/Stadtbauamt/Bauleitpläne-wirksame/rechtskräftige](http://www.eberbach.de/Rubrik%20Rathaus/Stadtbauamt/Bauleitpläne-wirksame/rechtskräftige) bereitgestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Beschluss

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Eberbach, den 05.02.2019

Der Bürgermeister:

(Peter Reichert)

